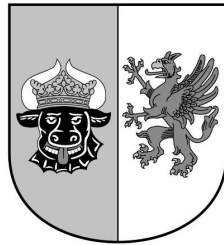


Aktenzeichen:

20 Ws 92/22

20 Ws 91/22



1. Instanz: LG Neubrandenburg

---

## Oberlandesgericht Rostock

### Beschluss

In dem Strafvollstreckungsverfahren betreffend

T

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Stefan Lorenz**, Hohe Straße 39, 04107 Leipzig, Gz.: SR-xxx-20

wegen Totschlags

Hier: Sofortige Beschwerde gegen verspätete Überprüfung der Unterbringungsfortdauer

hat das Oberlandesgericht Rostock - 1. Strafsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht H, den Richter am Oberlandesgericht H und den Richter am Landgericht

T

am **17. Mai 2022** beschlossen:

1. **Auf die sofortige Beschwerde des Verurteilten vom 15.03.2022 wird der Beschluss des Landgerichts Neubrandenburg vom 08.03.2022 um die Feststellung ergänzt, dass die eingetretene Fristüberschreitung bei der Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung des Verurteilten in einem psychiatrischen Krankenhaus über den 01.06.2021 hinaus rechtswidrig war und der Verurteilte dadurch in seinem Freiheitsgrundrecht aus Art. 2 Abs. 2 GG verletzt worden ist.**

2. **Das mit der Bezeichnung „sofortige Beschwerde“ eingelegte Rechtsmittel des Verurteilten vom 08.02.2022 wird für erledigt erklärt.**
3. **Die durch das Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen Auslagen des Verurteilten werden der Staatskasse auferlegt.**

## Gründe:

### I.

Der Verurteilte ist durch Urteil des Landgerichts Neuruppin vom 26.01.2016 wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt worden. Zudem wurde seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Die Maßregel wird gegen ihn seit der am 27.01.2016 eingetretenen Rechtskraft des Urteils vollstreckt. Zuvor hatte er sich in den Zeiträumen vom 02.07.2015 bis 20.07.2015 und vom 18.12.2015 bis 25.01.2016 in Untersuchungshaft und in der Zwischenzeit in einstweiliger Unterbringung befunden.

Mit der angefochtenen Entscheidung vom 08.03.2022 hat das Landgericht die Fortdauer der Unterbringung des Verurteilten in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet.

Zuvor hatte das Landgericht am 02.06.2020 letztmals über die Fortdauer der Unterbringung entschieden und das Ende der Frist zur erneuten Überprüfung auf den 01.06.2021 bestimmt. Die gegen diese Entscheidung eingelegte sofortige Beschwerde des Verurteilten verwarf der Senat mit Beschluss vom 21.08.2020 als unbegründet (Az.: 20 Ws 180/20 OLG Rostock).

Die Entscheidung vom 08.03.2022 erging, nachdem das Landgericht den Verurteilten am 24.09.2021 mündlich angehört hatte und er mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 08.02.2022 zugleich „sofortige Beschwerde“, „Untätigkeitsbeschwerde“ und „Verzögerungsrüge gemäß § 198 Abs. 3 GVG“ wegen des Ausbleibens einer

Überprüfungsentscheidung zur Fortdauer der Unterbringung beim Landgericht eingelegt hatte.

Mit der sofortigen Beschwerde vom 15.03.2022 hat der Verurteilte zunächst sowohl das Ziel verfolgt, dass der angefochtene Beschluss wegen Verfahrensfehlern und Mängeln in der Sachaufklärung aufgehoben und die Sache zur erneuten Verfahrensdurchführung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen werde, als auch das Ziel, dass festgestellt werde, dass die eingetretene Prüffristüberschreitung rechtswidrig sei und ihn in seinen Freiheitsgrundrechten verletzt habe.

Nachdem das Landgericht mittlerweile von Amts wegen für den 20.05.2022 Termin zur Anhörung wegen der zum 01.06.2022 anstehenden erneuten Überprüfung der Fortdauer der Unterbringung anberaumt hat, hat der Verurteilte seine sofortige Beschwerde vom 15.03.2022 mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 02.05.2022 auf das Feststellungsbegehren beschränkt.

## II.

Die sofortige Beschwerde des Verurteilten vom 15.03.2022 ist zulässig.

Soweit über das Rechtsmittel nach dessen Beschränkung noch zu entscheiden ist, ist es auch begründet. Der Verurteilte ist in seinem Freiheitsgrundrecht aus Art. 2 Abs. 2 GG verletzt, weil das Landgericht seine Fortdauerentscheidung vom 08.03.2022 erst mehr als neun Monate nach Ablauf der am 01.06.2021 abgelaufenen Überprüfungsfrist getroffen hat, ohne dass es Gründe dafür dargelegt hat und ohne dass Gründe dafür im Übrigen ersichtlich sind.

Zur weiteren Begründung des danach gebotenen Feststellungsausspruchs verweist der Senat auf die insofern zutreffenden Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft in ihrer dem Verurteilten über seinen Verteidiger bekannt gemachten Zuschrift vom 22.04.2022 (III. 1. b) - S. 7-8 d. Zuschrift) und die dort zitierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Grundrechtsverletzungen durch Fristüberschreitungen bei der Überprüfung der Fortdauer einer Maßregel (BVerfG, Beschluss vom 29.11.2011, 2 BvR 1665/10).

### III.

Das als „sofortige Beschwerde“ bezeichnete Rechtsmittel des Verurteilten vom 08.02.2022 war für erledigt zu erklären. Das damit verbundene Anliegen, dem zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinlegung rechtswidrig verzögerten Verfahren zur Überprüfung der Fortdauer der Maßregel Fortgang zu geben, hat der Verurteilte bereits mit der Entscheidung des Landgerichts vom 08.03.2022 erreicht.

### IV.

Die Kostenentscheidung war nach der Teilrücknahme der sofortigen Beschwerde vom 15.03.2022 und infolge des Erfolgs des verbliebenen Teils des Rechtsmittels gemäß § 473 Abs 4 S. 1 und 2 StPO zu treffen und entspricht in der Gesamtschau der Billigkeit.

Ohne Beschränkung und ungeachtet der bereits amtswegig eingeleiteten erneuten Überprüfung der Fortdauer der Unterbringung zum 01.06.2022 hätte die sofortige Beschwerde des Verurteilten vom 15.03.2022 aufgrund des Gebots zur bestmöglichen Sachaufklärung durch die Strafvollstreckungskammer auch im Übrigen Aussicht auf Erfolg angesichts des Umstands gehabt, dass die mündliche Anhörung zum Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung bereits mehr als fünf Monate zurücklag.

H  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

H  
Richter  
am Oberlandesgericht

T  
Richter  
am Landgericht